

der Herrschaft Hohenau ¹⁾. Vom Jahre 1544 stellte König Ferdinand einen Revers an Georg Hartmann aus, daß ihm die Ueberantwortung und Herausgabe etlicher gefangener Personen an seinen Freiheiten, Rechten und Obrigkeiten unvergriffen und ohne Schaden sein sollte ²⁾. In das Jahr 1549 fällt der schon erwähnte Familienvertrag über die Hinterlassenschaft seines Schwiegervaters Georg VI., wonach dieselbe getheilt, jedoch vor aller Theilung an Georg Hartmann 4000 Gulden, wohl das Heirathsgut seiner Gemahlin Susanna, ausgezahlt werden sollten ³⁾. Zwei Jahre später, 1551, übergab er diese Summe von 4000 Gulden seiner Gemahlin ⁴⁾. Zu dieser Zeit stand er mehrfach in Verhandlungen mit der Hofkammer über Borräthe von Salniter, den er auf seinen Besitzungen gewann. 1551 wie 1555 bot er sie König Ferdinand zum Kaufe an. In dem letzteren Jahre hatte er hundert Centner zu Brünn liegen, für die er einen Paßbrief zum Verkauf derselben in Oesterreich ob und unter der Enns verlangte, falls der König sie nicht gegen allsogleiche Bezahlung übernehmen wolle ⁵⁾. 1552 erlaubte ihm König Ferdinand zu Nikolsburg Bier zu brauen ⁶⁾. Im Jahre 1552 nach dem Tode Johannis VI. erhielt Georg Hartmann das Recht die Lehen des Hauses zu verleihen von Wolf Christoph übertragen, welchem als dem nunmehrigen Ältesten dieses Hauses das Recht zugefallen war. Wolf Christoph, wahrscheinlich damals schon krank, mochte sich zu schwach fühlen. In Folge dessen ladete Georg Hartmann durch einen Anschlag in Linz alle Lehensleute des Hauses nach Steiereck ein, dort die Lehen zu empfangen und die Lehenspflicht zu thun ⁷⁾. Als bald darauf

1) L. * 34.

2) Bb. 22. Repertorium. (Diese Urkunde ist im Liechtensteinischen Archiv nicht mehr aufzufinden.)

3) L. 38.

4) G. 60.

5) Archiv des Finanzminist.

6) X. 68.

7) Georg Hartmanns Lehenbuch. Manuser.